

(Präsident.)

- (A) (Nr. 3.) Königliches Dekret von demselben Tage, einen Gesetzentwurf wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1918 betreffend.

**Präsident:** Zur allgemeinen Vorberatung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 4.) Schreiben des Königlichen Gesamtministeriums bei Übersendung des 6. Nachtrags zu dem Verzeichnisse derjenigen Rechnungen, die von der regelmäßigen Prüfung durch die Oberrechnungskammer ausgeschlossen sind.

**Präsident:** Liegt zur Kenntnisaufnahme in der Kanzlei aus; später zu den Akten.

(Nr. 5.) Schreiben der Generaldirektion der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft bei Übersendung von 6 Stück der Besuchstafel für die Königlichen Sammlungen.

**Präsident:** Ich bitte, das Schreiben zu verlesen.

**Sekretär Dr. Schanz** (liest):

„Nr. 976 S. R.“

An

das Präsidium der Zweiten Kammer  
der Ständeversammlung.

Dresden, den 27. Oktober 1917.

Dem Präsidium der Zweiten Kammer beehrt sich die unterzeichnete Generaldirektion die im Anschlusse folgenden Stücke der Besuchstafel für die Königlichen Sammlungen zur gefälligen Mitteilung an die Herren Mitglieder der Zweiten Kammer mit dem Bemerkten ergebenst zu übersenden, daß die bezüglich des Besuchs der Sammlungen während der Reinigungs- und Führungszeiten für das Publikum angeordneten Beschränkungen für die Herren Mitglieder der Ständeversammlung nicht bestehen, diese vielmehr zu allen in der Tafel aufgeführten Stunden freien Zutritt zu den Sammlungen haben.

Sollte es den geehrten Deputationen erwünscht sein, irgend eine Sammlung außerhalb der üblichen Öffnungsstunden zu besichtigen, so bedarf es hierzu nur einer kurzen Mitteilung an die Generaldirektion, die dann das weitere veranlassen wird.

**Generaldirektion  
der Königlichen Sammlungen  
für Kunst und Wissenschaft.**

Dr. Beck.“

**Präsident:** Die Tafeln sind im Besezimmer auszuhängen.

(Nr. 6.) Der Caritasverband für das katholische Deutschland bei Übersendung einer Denkschrift: Soll die Staatsaufsicht über die freie Wohlfahrtspflege in die Friedenszeit hinübergenommen werden?

**Präsident:** Liegt in der Kanzlei zur Einsichtnahme aus.

(Nr. 7.) Die Feldpressestelle beim Generalstab des Feldheeres bei Übersendung von 20 Abzügen der „Mitteilungen aus dem besetzten Gebiet des Westens“.

**Präsident:** Liegt in der Kanzlei, soweit der Vorrat reicht, zur Entnahme bereit.

(Nr. 8.) Schreiben des Königlichen Ministeriums des Innern, Beschränkungen bei der Herstellung der Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung und zur Leipziger Zeitung betreffend.

**Präsident:** Ich bitte, das Schreiben zu verlesen.

**Sekretär Dr. Schanz** (liest):

„Nr. 111 b IL.“

An

das Direktorium der Zweiten Kammer  
der Ständeversammlung.

Dresden, am 12. November 1917.

Die Kriegsverhältnisse, insbesondere die beschränkte Zuteilung von Druckpapier zwingen auch zu Beschränkungen bei der Herstellung der Landtagsbeilage zur „Sächsischen Staatszeitung“ und zur „Leipziger Zeitung“. Das Ministerium des Innern hat deshalb für die Dauer des Krieges und der beschränkten Zuteilung von Druckpapier eine verkürzte Berichterstattung ins Auge fassen müssen, der auch das Gesamtministerium zugestimmt hat.

Diese Verkürzung der Landtagsbeilage wird sich folgendermaßen gestalten:

A. Den Vorbericht in der „Staatszeitung“ und in der „Leipziger Zeitung“ betreffend.

Die sogenannten Vorberichte sollen zwar nicht ganz wegfallen, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß der ausführliche Bericht in der Landtagsbeilage erst am nächsten Tage erscheinen kann, sie sollen aber in etwas verkürzter Form abgefaßt werden.

B. Die Landtagsbeilage betreffend.

1. An Stelle der indirekten Rede wird überall die direkte Rede treten.

2. Die Wiedergabe der Reden aller Abgeordneten wird noch mehr als bisher gekürzt werden müssen. Auch Regierungsausführungen, soweit es sich nicht um programmatische Erklärungen, Interpellationsbeantwortungen und besonders wichtige Sachen handelt, werden nur auszugsweise gebracht werden.

3. Bei Petitionen rein persönlicher oder örtlicher Natur muß es genügen — wie das auch schon im letzten Tagungsabschnitt gehandhabt worden ist —, wenn gesagt wird: „Berichterstatte Abg. X. trägt den Inhalt der Petition oder die Sachlage vor und beantragt usw.“

Wird zu solchen Petitionen gesprochen, so sind diese Ausführungen in allergrößter Kürze zu bringen. Unter Umständen genügt es, zu sagen: „Abg. X. befür-